



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 30. März 2021

Nummer 32

Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 30. März 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 5 Absatz 1 Satz 2 der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 3. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 14), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. März 2021 (GVBl. II Nr. 25) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „2. April 2021“ durch die Angabe „18. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. März 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

In Vertretung

Anna Heyer-Stuffer

Allgemeine Begründung
der Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Die allgemeine Begründung der Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung (SARS-CoV-2-QuarV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der SARS-CoV-2-QuarV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass die Fortgeltung der im Zuge der SARS-CoV-2-QuarV getroffenen Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich ist. Die mit dieser Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen stellen auch zum jetzigen Zeitpunkt einen erforderlichen und wesentlichen Baustein der komplexen Pandemiebekämpfungsstrategie des Landes Brandenburg dar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Januar 2021 – OVG 11 S 8/21 – Rn. 27, juris).

- a) Die Schutzmaßnahmen sind erforderlich, da es sich nach wie vor weltweit, in Europa, in Deutschland und auch im Land Brandenburg um eine ernst zu nehmende Situation handelt. Insgesamt nimmt die Anzahl der Fälle weltweit zu, die Fallzahlen entwickeln sich aber von Staat zu Staat unterschiedlich: Manche Staaten erleben nach vorübergehendem Rückgang einen dritten Anstieg der Fallzahlen, in anderen Ländern gehen die Fallzahlen momentan zurück¹.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den Grenzstaaten der Bundesrepublik Deutschland ist noch immer besorgniserregend. Der 7-Tage-Inzidenz-Wert aller Grenzstaaten (ausgenommen das Königreich Dänemark) der Bundesrepublik Deutschland überschreitet aktuell denjenigen des Landes Brandenburg (128,5 - Stand: 25. März 2021). Beispielsweise liegt der 7-Tage-Inzidenz-Wert in der Tschechischen Republik bei 529,04, in der Republik Polen bei 431,09 und in der Französischen Republik bei 306,75 (jeweiliger Stand: 25. März 2021).

Auch im Land Brandenburg ist seit mehreren Wochen eine kontinuierliche Verschärfung des Infektionsgeschehens zu beobachten. Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten steigt deutlich an:

- Vom 4. bis zum 10. März 2021 wurden 1 595 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 11. bis zum 17. März 2021 wurden 2 263 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 18. bis zum 24. März 2021 wurden 3 053 Neuinfizierte ermittelt,
- am 25. März 2021 wurden bereits 778 Neuinfizierte ermittelt.

Auch die Zahl der an COVID-19 Verstorbenen steigt kontinuierlich an (kumulative Angaben):

- 11. März 2021: 3 123
- 18. März 2021: 3 207
- 25. März 2021: 3 266

Die Verschärfung des Infektionsgeschehens ist darüber hinaus für den Zeitraum vom 4. März bis zum 24. März 2021 anhand der folgenden Parameter nachzuvollziehen:

- Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 334 Patientinnen und Patienten auf 399 Patientinnen und Patienten erhöht,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 70 Patientinnen und Patienten auf 102 Patientinnen und Patienten erhöht,

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 57 Patientinnen und Patienten auf 84 Patientinnen und Patienten ebenfalls erhöht.

Des Weiteren hat sich die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten im Zeitraum vom 4. März bis zum 25. März 2021 von 3 539 auf 5 605 deutlich erhöht.

In dem Zeitraum vom 4. März bis zum 25. März 2021 hat sich die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 64,2 auf 128,5 stark erhöht. Dabei ist in einzelnen Landkreisen eine sehr hohe 7-Tage-Inzidenz von 257,3, 205,7, 169,1 und 168,5 festzustellen.

- b) Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten (Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 25. März 2021²).
- c) Für die Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen spricht darüber hinaus die besorgniserregende Dynamik der Verbreitung einiger Varianten des SARS-CoV-2-Virus, die zunächst im Ausland, insbesondere im Vereinigten Königreich, in der Republik Südafrika und in der Föderativen Republik Brasilien detektiert wurden (insbesondere die Varianten B.1.1.7, B.1.351 und P.1). Die SARS-CoV-2-Virusvarianten, die noch leichter übertragbar sind und eine höhere Reproduktionszahl aufweisen als das bisher verbreitete SARS-CoV-2-Virus, breiten sich auch im Land Brandenburg aus. Im Land Brandenburg wurden bisher insgesamt 3 865 COVID-19-Mutationen detektiert (Stand: 24. März 2021). Die zunehmende Ausbreitung insbesondere der Variante B.1.1.7 erschwert die Pandemiebekämpfung in erheblichem Maße. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen zwar nach derzeitigen Erkenntnissen vor einer Erkrankung durch die Variante B.1.1.7. Sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Der Großteil der Bevölkerung ist jedoch noch nicht geimpft³. Daher ist es umso wichtiger, eine mögliche Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus sowie neuer Varianten des Virus aus dem Ausland zu verhindern. Eine Einschleppung erhöht nämlich in jedem Fall die infektiologische Gefahrenlage im Inland, auch wenn diese sich bereits auf einem hohen Niveau befindet. Des Weiteren werden durch eine Vermeidung der Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus aus dem Ausland die im Inland getroffenen Schutzmaßnahmen und die infolgedessen erreichte Eindämmung des Infektionsgeschehens zusätzlich abgesichert.

2. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-25-de.pdf?__blob=publicationFile

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html